Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda über ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Flächen um das Treff 8 Center, Lipezker Platz in Hoverswerda

Auf der Grundlage von § 33 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 35 Abs. 1 sowie 39 Abs. 1 des SächsPBG vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S.358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Hoverswerda mit Beschluss vom 29.09.2020 Alkoholkonsumverbotsverordnung erlassen.

(Amtsblatt Nr. 933 vom 09.10.2020)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 § 3 Geltungsbereich
- Alkoholkonsumverbot
- § 4 Zeitliche Beschränkung
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1 Zuständigkeit

Die Stadt Hoyerswerda ist Ortspolizeibehörde im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt innerhalb des bezeichneten Bereiches um das Treff 8 Center am Lipezker Platz in Hoyerswerda auf Flächen,
 - die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden und öffentlich zugänglich sind
 - im Privateigentum stehende Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben und öffentlich zugänglich sind
- (2) Das Verbot gilt auf der gesamten gepflasterten bzw. befestigten Fläche des Fußgängerbereichs um das Treff 8 Center bis an die Straßenborde der umfassenden Fahrbahnen bzw. des Parkplatzes einschließlich der Fußgängerrampen zur Platzfläche. Der räumliche Geltungsbereich der Verbotszone ist im Lageplan (rot gekennzeichnet) definiert, welcher als Anlage Bestandteil dieser Polizeiverordnung

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind genehmigte Außenbewirtschaftungsflächen (z.B. Gaststätten, Eisdielen, Cafes, Bäckereien etc.).

§ 3 Alkoholkonsumverbot

Im Bereich der Verbotszone ist es verboten

- 1. alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren.
- 2. alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, um diese innerhalb des Bereiches zu konsumieren.

§ 4 Zeitliche Beschränkung

Das Alkoholkonsumverbot gilt montags bis samstags jeweils im Zeitraum von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

§ 5 Ausnahmen

Von der festgesetzten Beschränkung kann der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda Ausnahmen in besonderen Fällen zulassen, wenn diese im öffentlichen Interesse stehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Nr. 1 alkoholische Getränke jedweder Art im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert,
 - 2. entgegen § 3 Nr. 2 alkoholische Getränke jedweder Art mit sich führt, um diese innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung zu konsumieren.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden
- (3) Zuständige Behörde nach § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hoyerswerda.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft und gilt gemäß § 33 Abs. 2 SächsPBG für die Dauer von zwei Jahren bis zum Ablauf des 31.10.2022.

Hoyerswerda, den 30.09.2020

Skora Oberbürgermeister

Anlage

Lageplan mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung

